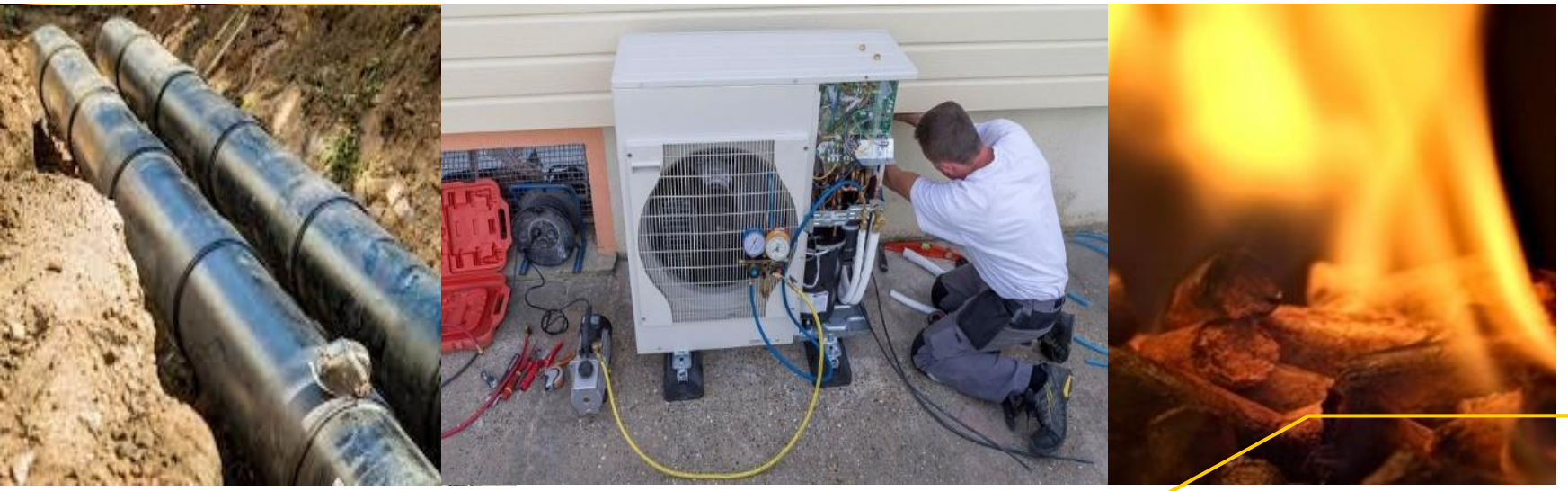


Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) Spezifische Erläuterungen – vbw – 3.11.26

Dr. Wolfgang Schwarz

FACHVERBAND SANITÄR-, HEIZUNGS- UND

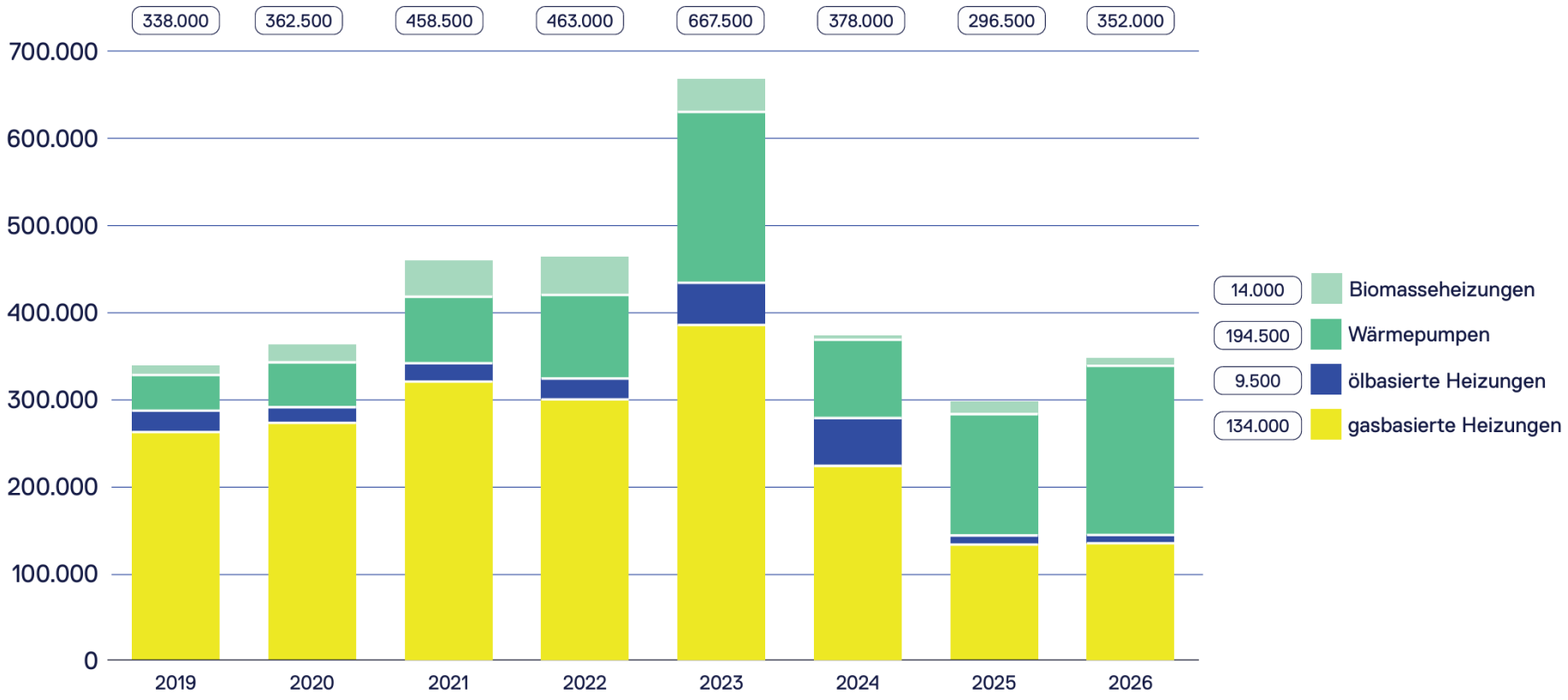
KLIMATECHNIK BAYERN – hgf@haustechnikbayern.de

Absatz Wärmeerzeuger in Deutschland | 1. Halbjahr 2019-2026

Wärmepumpen prägen zunehmend den deutschen Heizungsmarkt

BDH Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie

sanitär heizung klima



Absatz in Stück; Werte jeweils 1. Halbjahr. Quelle: BDH, Marktentwicklung Wärmemarkt 2019-2026.

Neuregelungen mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Die bisherige GEG-Systematik der §§ 71 ff. wird durch eine neue Struktur ersetzt. Maßgeblich sind künftig insbesondere:

- § 42 GModG – Grundsatz,
- § 42a GModG – Grüngas-/Grünheizölquote,
- § 43 GModG – Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird,
- § 44 GModG – Einbau einer solarthermischen Anlage,
- § 45 GModG – Einbau einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse,
- § 46 GModG – Einbau einer Stromdirektheizung.

Die gemäß GModG zulässigen Heiztechniken sind im § 42 aufgeführt

Neuregelungen mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

- ***Bio-Treppe*:** Neue Gas- und Ölheizungen müssen einen zunehmenden Anteil biogener Brennstoffe/Wasserstoff nutzen

- **Alternativ zur *Bio-Treppe*** erfüllen die Kombination mit einer Solarthermieanlage, einer Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung oder der Einbau einer Wärmepumpen-Hybridheizung unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Anforderungen der *Bio-Treppe* (§§ 43,45,46 GModG).

Bestandsanlagen von vor dem 29. Juli 2026 sind von der Bio-Treppe nicht betroffen

Neuregelungen mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

- **Neue Grüngas-/Grünheizölquote für Energieversorger**: Mit einem durch die Bundesregierung bis zum 1.Dezember 2026 vorzulegenden Gesetz wird eine Grüngas-/Grünheizölquote eingeführt. Damit werden Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichtet, ihre Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen (§ 42a GModG).

- 2030 ist eine **Evaluation** des Gesetzes bezüglich des Beitrages zur Erreichung der Klimaschutzziele festgeschrieben (§ 9a GModG).

- **Änderung der Neubauanforderungen:** Aufgrund des Wegfalls der *65%-EE-Anforderung* wurden auch die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude umgestellt. Es gelten die Anforderungen an neue Heizungsanlagen der §§ 42 bis 45 GModG. Außerdem sind neue Ausnahmeregelungen für Stromdirektheizungen, Hallenheizungen und Gebäude, die der Landesverteidigung dienen, aufgenommen worden (§ 10 GModG).

Neuregelungen mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Vorgaben zum Mieterschutz

Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG)

Mieter und Vermieter teilen sich bestimmte Kosten nach Einbau einer Gas- oder Ölheizung hälftig:

- Ab 1. Januar 2028 betrifft das Netzentgelte sowie CO_2-Kosten.
- Ab dem 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2039 betrifft das den **Preisbestandteil für die biogenen Brennstoffe**. Die Beteiligung bei den Brennstoffkosten gilt maximal für 30 Prozent des insgesamt verbrauchten Brennstoffs.
- Im **Neubau** gelten diese Vorgaben für Wohnungen, sofern sie bis zum 31.12.2029 in Nutzung gehen und der Bauantrag ab dem 13. Mai 2026 (Kabinettbeschluss) gestellt wurde. Ab 1.1.2030 Nullemissionsgebäude
- Unter genau definierten persönlichen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen gilt für die Aufteilung der CO_2-Kosten eine **Härtefallregelung** (§ 5d CO2KostAufG)

Neuregelungen mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Ab 1. Januar 2028: Einführung des Nullemissionsstandards für behördliche Neubauten

(Artikel 3 des Änderungsgesetzes)

Einführung des Nullemissionsgebäudes als Standard für neue Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand, die von einer Behörde genutzt werden, ab 2028 (§ 10a GModG)

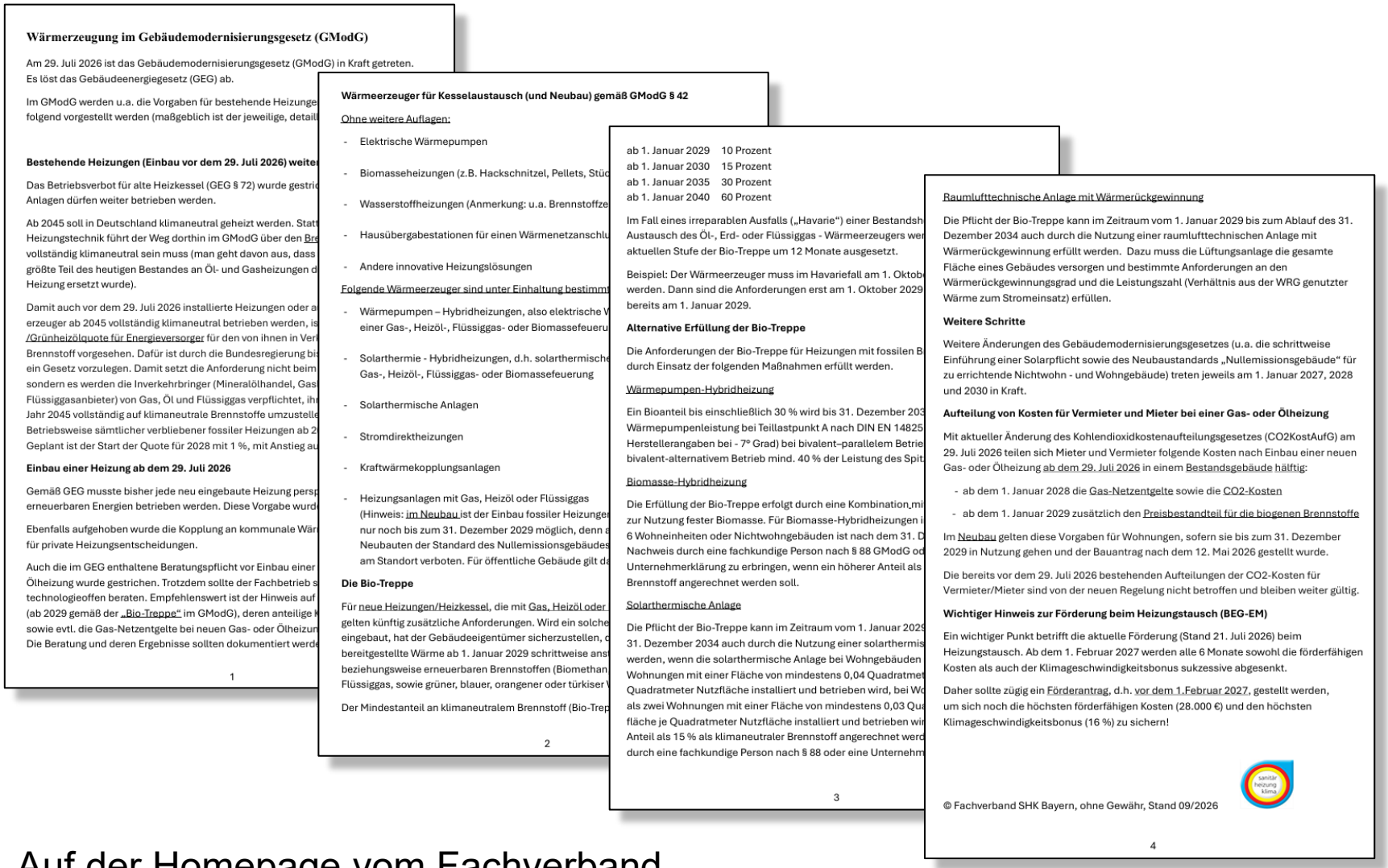
Ab 1. Januar 2030: Einführung des Nullemissionsstandards für alle Neubauten

(Artikel 4 des Änderungsgesetzes)

Einführung des **Nullemissionsgebäudes als Standard** für alle Neubauten ab 2030 (neuer § 10 ersetzt § 10 und § 10a GModG)

Anmerkung: Nullemissionsgebäude: keine fossilen Emissionen am Standort

GModG Abschnitt 3
Modernisierung der Wärmeerzeugung in Gebäuden
Merkblatt vom Fachverband mit wichtigen Inhalten



Wärmerzeugung im Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Am 29. Juli 2026 ist das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) in Kraft getreten.
Es löst das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab.

Im GModG werden u.a. die Vorgaben für bestehende Heizunge
folgend vorgestellt werden (maßgeblich ist der jeweilige, detail

Bestehende Heizungen (Einbau vor dem 29. Juli 2026) weite

Das Betriebsverbot für alte Heizkessel (GEG § 72) wurde gestric
Anlagen dürfen weiter betrieben werden.

Ab 2045 soll in Deutschland klimaneutral geheizt werden. Statt
Heizungstechnik führt der Weg dorthin im GModG über den Bre
vollständig klimaneutral sein muss (man geht davon aus, dass
größte Teil des heutigen Bestandes an Öl- und Gasheizungen d
Heizung ersetzt wurde).

Damit auch vor dem 29. Juli 2026 installierte Heizungen oder a
erzeuger ab 2045 vollständig klimaneutral betrieben werden, is
/Grünheizölquote für Energieversorger für den von ihnen in Ver
Brennstoff vorgesehen. Dafür ist durch die Bundesregierung bis
ein Gesetz vorzulegen. Damit setzt die Anforderung nicht beim
sondern es werden die Inverkehrbringer (Mineralölhandel, Gas
Flüssiggasanbieter) von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichtet, ih
Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustelle
Betriebsweise sämtlicher verbliebener fossiler Heizungen ab 2
Geplant ist der Start der Quote für 2028 mit 1 %, mit Anstieg au

Einbau einer Heizung ab dem 29. Juli 2026

Gemäß GEG musste bisher jede neu eingebaute Heizung persp
erneuerbaren Energien betrieben werden. Diese Vorgabe wurd

Ebenfalls aufgehoben wurde die Kopplung an kommunale Wär
für private Heizungsentscheidungen.

Auch die im GEG enthaltene Beratungspflicht vor Einbau einer
Ölheizung wurde gestrichen. Trotzdem sollte der Fachbetrieb s
technologieoffen beraten. Empfehlenswert ist der Hinweis auf
(ab 2029 gemäß der „Bio-Treppe“ im GModG), deren anteilige
sowie evtl. die Gas-Netzentgelte bei neuen Gas- oder Ölheizun
Die Beratung und deren Ergebnisse sollten dokumentiert werde

1

Wärmeerzeuger für Kesselaustausch (und Neubau) gemäß GModG § 42

Ohne weitere Auflagen:

- Elektrische Wärmepumpen
- Biomasseheizungen (z.B. Hackschnitzel, Pellets, Stüc
- Wasserstoffheizungen (Anmerkung: u.a. Brennstoffze
- Hausübergabestationen für einen Wärmenetzanschlu
- Andere innovative Heizungslösungen

Folgende Wärmeerzeuger sind unter Einhaltung bestimmt

- Wärmepumpen – Hybridheizungen, also elektrische V einer Gas-, Heizöl-, Flüssiggas- oder Biomassefeueru
- Solarthermie - Hybridheizungen, d.h. solarthermische Gas-, Heizöl-, Flüssiggas- oder Biomassefeuerung
- Solarthermische Anlagen
- Stromdirektheizungen
- Kraftwärmekopplungsanlagen
- Heizungsanlagen mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas (Hinweis: im Neubau ist der Einbau fossiler Heizunge nur noch bis zum 31. Dezember 2029 möglich, denn a Neubauten der Standard des Nullemissionsgebäudes am Standort verboten. Für öffentliche Gebäude gilt da

Die Bio-Treppe

Für neue Heizungen/Heizkessel, die mit Gas, Heizöl oder
gelten künftig zusätzliche Anforderungen. Wird ein solche
eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer sicherzustellen, d
bereitgestellte Wärme ab 1. Januar 2029 schrittweise ans
beziehungsweise erneuerbaren Brennstoffen (Biomethan
Flüssiggas, sowie grüner, blauer, orangener oder türkiser

Der Mindestanteil an klimaneutralem Brennstoff (Bio-Trep

2

ab 1. Januar 2029 10 Prozent
ab 1. Januar 2030 15 Prozent
ab 1. Januar 2035 30 Prozent
ab 1. Januar 2040 60 Prozent

Im Fall eines irreparablen Ausfalls („Havarie“) einer Bestandsh
Austausch des Öl-, Erd- oder Flüssiggas - Wärmeerzeugers wer
aktuellen Stufe der Bio-Treppe um 12 Monate ausgesetzt.

Beispiel: Der Wärmeerzeuger muss im Havariefall am 1. Oktob
werden. Dann sind die Anforderungen erst am 1. Oktober 2029
bereits am 1. Januar 2029.

Alternative Erfüllung der Bio-Treppe

Die Anforderungen der Bio-Treppe für Heizungen mit fossilen B
durch Einsatz der folgenden Maßnahmen erfüllt werden.

Wärmepumpen-Hybridheizung

Ein Bioanteil bis einschließlich 30 % wird bis 31. Dezember 203
Wärmepumpenleistung bei Teillastpunkt A nach DIN EN 14825
Herstellerangaben bei - 7° Grad) bei bivalent–parallelem Betrie
bivalent-alternativem Betrieb mind. 40 % der Leistung des Spit

Biomasse-Hybridheizung

Die Erfüllung der Bio-Treppe erfolgt durch eine Kombination mi
zur Nutzung fester Biomasse. Für Biomasse-Hybridheizungen i
6 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden ist nach dem 31. D
Nachweis durch eine fachkundige Person nach § 88 GModG od
Unternehmerklärung zu erbringen, wenn ein höherer Anteil als
Brennstoff angerechnet werden soll.

Solarthermische Anlage

Die Pflicht der Bio-Treppe kann im Zeitraum vom 1. Januar 2029
31. Dezember 2034 auch durch die Nutzung einer solarthermis
werden, wenn die solarthermische Anlage bei Wohngebäuden
Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmet
Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wird, bei Wo
als zwei Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 0,03 Qua
fläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert und betrieben wir
Anteil als 15 % als klimaneutraler Brennstoff angerechnet werd
durch eine fachkundige Person nach § 88 oder eine Unternehm

3

Raumlufttechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung

Die Pflicht der Bio-Treppe kann im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 auch durch die Nutzung einer raumlufttechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung erfüllt werden. Dazu muss die Lüftungsanlage die gesamte Fläche eines Gebäudes versorgen und bestimmte Anforderungen an den Wärmerückgewinnungsgrad und die Leistungszahl (Verhältnis aus der WRG genutzter Wärme zum Stromeinsatz) erfüllen.

Weitere Schritte

Weitere Änderungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes (u.a. die schrittweise Einführung einer Solarpflicht sowie des Neubaustandards „Nullemissionsgebäude“ für zu errichtende Nichtwohn - und Wohngebäude) treten jeweils am 1. Januar 2027, 2028 und 2030 in Kraft.

Aufteilung von Kosten für Vermieter und Mieter bei einer Gas- oder Ölheizung

Mit aktueller Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO2KostAufG) am 29. Juli 2026 teilen sich Mieter und Vermieter folgende Kosten nach Einbau einer neuen Gas- oder Ölheizung ab dem 29. Juli 2026 in einem Bestandsgebäude hälftig:

- ab dem 1. Januar 2028 die Gas-Netzentgelte sowie die CO2-Kosten
- ab dem 1. Januar 2029 zusätzlich den Preisbestandteil für die biogenen Brennstoffe

Im Neubau gelten diese Vorgaben für Wohnungen, sofern sie bis zum 31. Dezember 2029 in Nutzung gehen und der Bauantrag nach dem 12. Mai 2026 gestellt wurde.

Die bereits vor dem 29. Juli 2026 bestehenden Aufteilungen der CO2-Kosten für Vermieter/Mieter sind von der neuen Regelung nicht betroffen und bleiben weiter gültig.

Wichtiger Hinweis zur Förderung beim Heizungstausch (BEG-EM)

Ein wichtiger Punkt betrifft die aktuelle Förderung (Stand 21. Juli 2026) beim Heizungstausch. Ab dem 1. Februar 2027 werden alle 6 Monate sowohl die förderfähigen Kosten als auch der Klimageschwindigkeitsbonus sukzessive abgesenkt.

Daher sollte zügig ein Förderantrag, d.h. vor dem 1.Februar 2027, gestellt werden, um sich noch die höchsten förderfähigen Kosten (28.000 €) und den höchsten Klimageschwindigkeitsbonus (16 %) zu sichern!

© Fachverband SHK Bayern, ohne Gewähr, Stand 09/2026

4

Auf der Homepage vom Fachverband

GModG Abschnitt 3
Modernisierung der Wärmeerzeugung in Gebäuden
§ 42 Grundsatz ⇨ ZULÄSSIGE HEIZTECHNIKEN







Auch als Hybridheizung



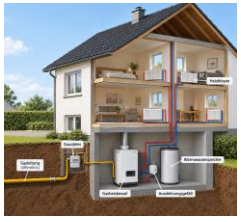


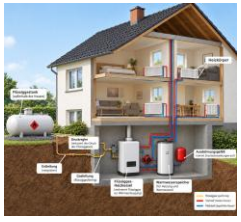
GModG

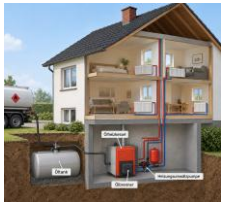


Auch als Hybridheizung

KI generiert











Einbau von Heizungen / Heizkessel ab dem 29. Juli 2026 Biotreppe (GModG § 43 (1))

Gas- und Ölheizungen

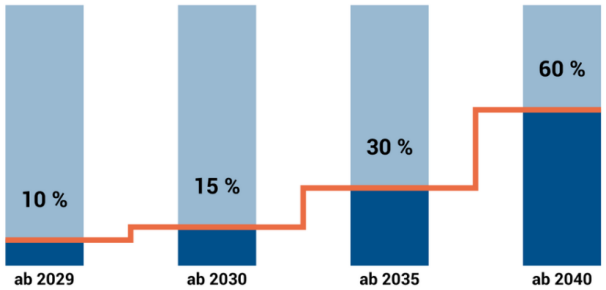
Heizungsanlagen, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt werden, dürfen eingebaut werden und müssen sich an die sogenannte Bio-Treppe halten. Diese schreibt ansteigende Quoten klimafreundlicher Brennstoffe beim Betrieb der Heizungsanlage vor, welche ab bestimmten Stichtagen einzuhalten sind. Zur vollständigen oder teilweisen Einhaltung der Bio-Treppe kann auf Ersatzoptionen zurückgegriffen werden.

Einbau von Heizungen / Heizkessel ab dem 29. Juli 2026
Biotreppe (GModG § 43 (1))

Bedingungen für den Einbau neuer Öl- und Gasheizungen

Eine Öl- oder Gasheizung, die neu eingebaut wird, muss gemäß § 43 Abs. 1 GModG zukünftig einen festgelegten Prozentsatz der bereitgestellten Wärme aus Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas oder grünem, blauem, orangenem oder türkisen Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugen:

ab dem 01.01.2029 mindestens 10 %,
ab dem 01.01.2030 mindestens 15 %,
ab dem 01.01.2035 mindestens 30 % und
ab dem 01.01.2040 mindestens 60 %.



Gemäß § 42a GmodG dürfen ab dem Jahr 2045 zur Wärmeversorgung von Gebäuden nur noch klimaneutrale Brennstoffe in Verkehr gebracht werden.

Für den Fall, dass der Eigentümer des Gebäudes nicht der Betreiber der *Heizungsanlage* ist, ist der Betreiber für die Einhaltung der Vorgaben der *Bio-Treppe* verantwortlich.

Erfüllungsoptionen
Biomethan, Bioheizöl, biogenes Flüssiggas sowie grüner, blauer, oranger und türkiser Wasserstoff einschließlich Derivate

Einbau von Heizungen / Heizkessel ab dem 29. Juli 2026
Biotreppe (GModG § 43 (1))

Übergangsfristen

Die Anforderungen der *Bio-Treppe* gelten grundsätzlich für Heizungsanlagen, die ab Inkrafttreten des GModG in ein Gebäude eingebaut werden. Für den Fall, dass eine neue *Heizungsanlage* aufgrund eines Havariefalls (irreparabler Ausfall der bestehenden *Heizungsanlage*) eingebaut wird, gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten.

Alternative Optionen

Die Einhaltung der *Bio-Treppe* kann vollständig oder teilweise durch die folgenden Ersatzoptionen erfolgen:

- Nutzung einer solarthermischen Anlage (§ 43 Abs. 3 GmodG)
- Nutzung einer raumlufttechnischen Anlage (§ 43 Abs. 4 GModG)
- Einbau einer Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 43 Abs. 5 GModG)
- Einbau einer Biomasse-Hybridheizung

Einbau von Heizungen / Heizkessel ab dem 29. Juli 2026
Biotreppe (GModG § 43 (1)) – Alternative Erfüllungsoptionen
Wärmepumpen-Hybridheizung

sanitär heizung klima

Nachweispflicht

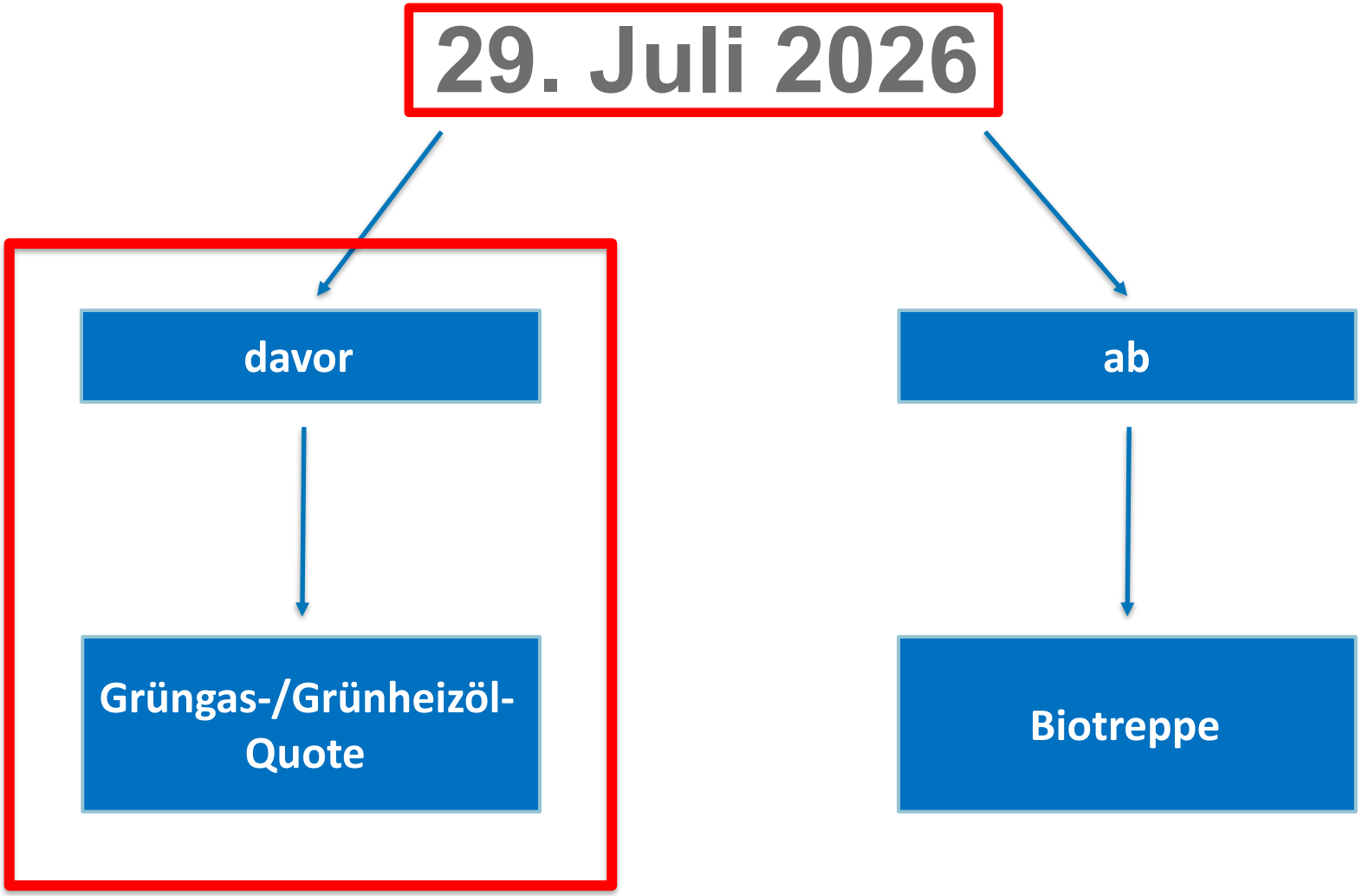
Im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2039 müssen Gebäudeeigentümer eines Gebäudes mit

- mindestens sechs Wohnungen oder
- eines Nichtwohngebäudes

durch eine fachkundige Person nach § 88 GModG oder durch eine Unternehmererklärung nachweisen, zu welchem Anteil die Bio-Treppe durch die Wärmepumpe erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 30 Prozent angerechnet werden soll.

Für alle anderen Betriebsweisen der Wärmepumpen-Hybridheizung gilt diese Nachweispflicht ab dem 1. Januar 2029.

Wichtiges Datum für den Einbau der Heizungsanlage / des Heizkessels mit Brennstoff Gas oder Heizöl: Inkrafttreten GModG, 29.Juli 2026



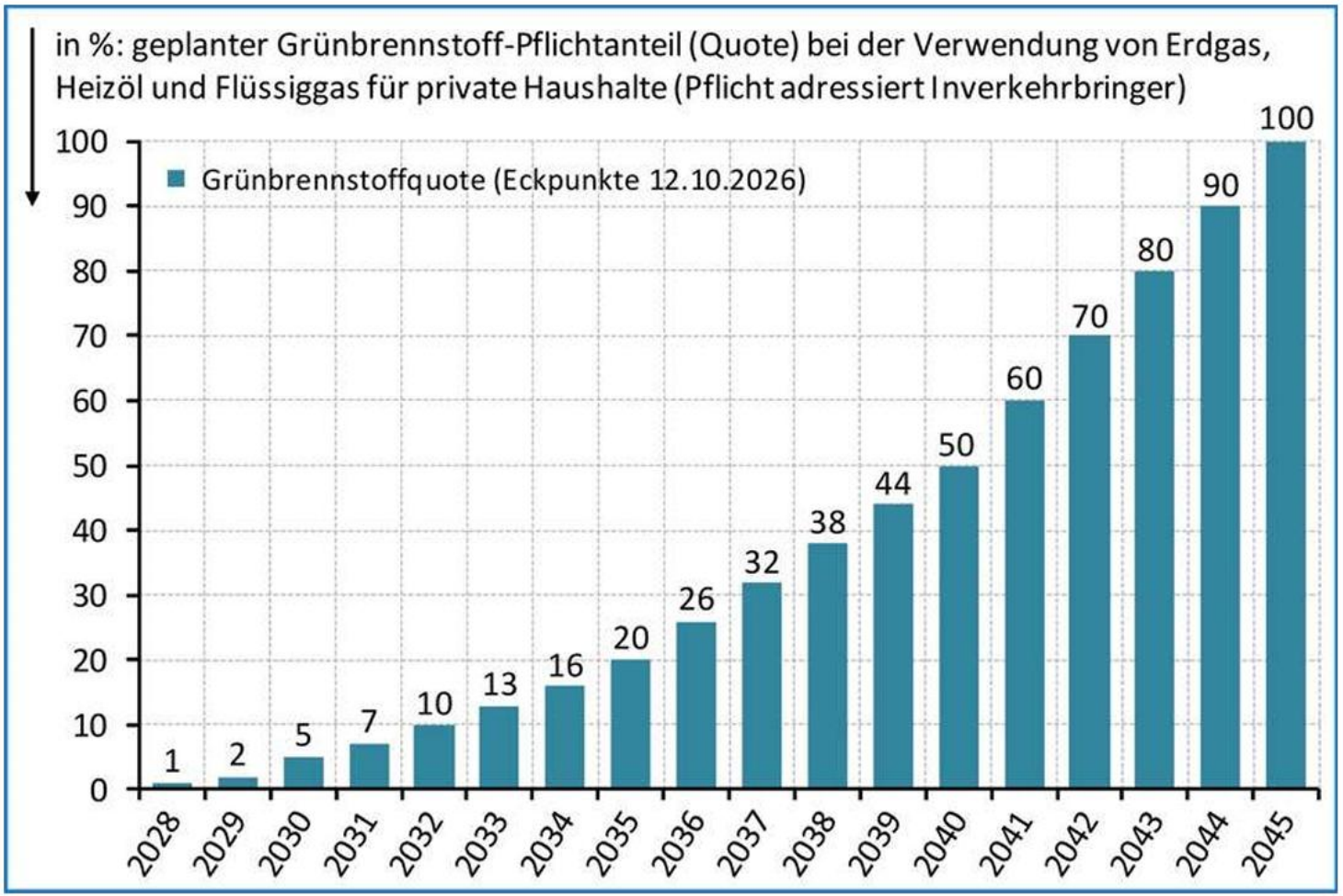
Einbau von Heizungen / Heizkessel vor dem 29. Juli 2026
Grüngas- / Grünheizölquote (GModG § 42a)

Grüngas-/Grünheizölquote für Produzenten/Lieferanten

Zur Einführung einer Grüngas-/Grünheizölquote legt die Bundesregierung bis 1. Dezember 2026 ein Gesetz vor. Dieses Gesetz soll die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden in Verkehr zu bringenden Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen (§ 42a GModG).

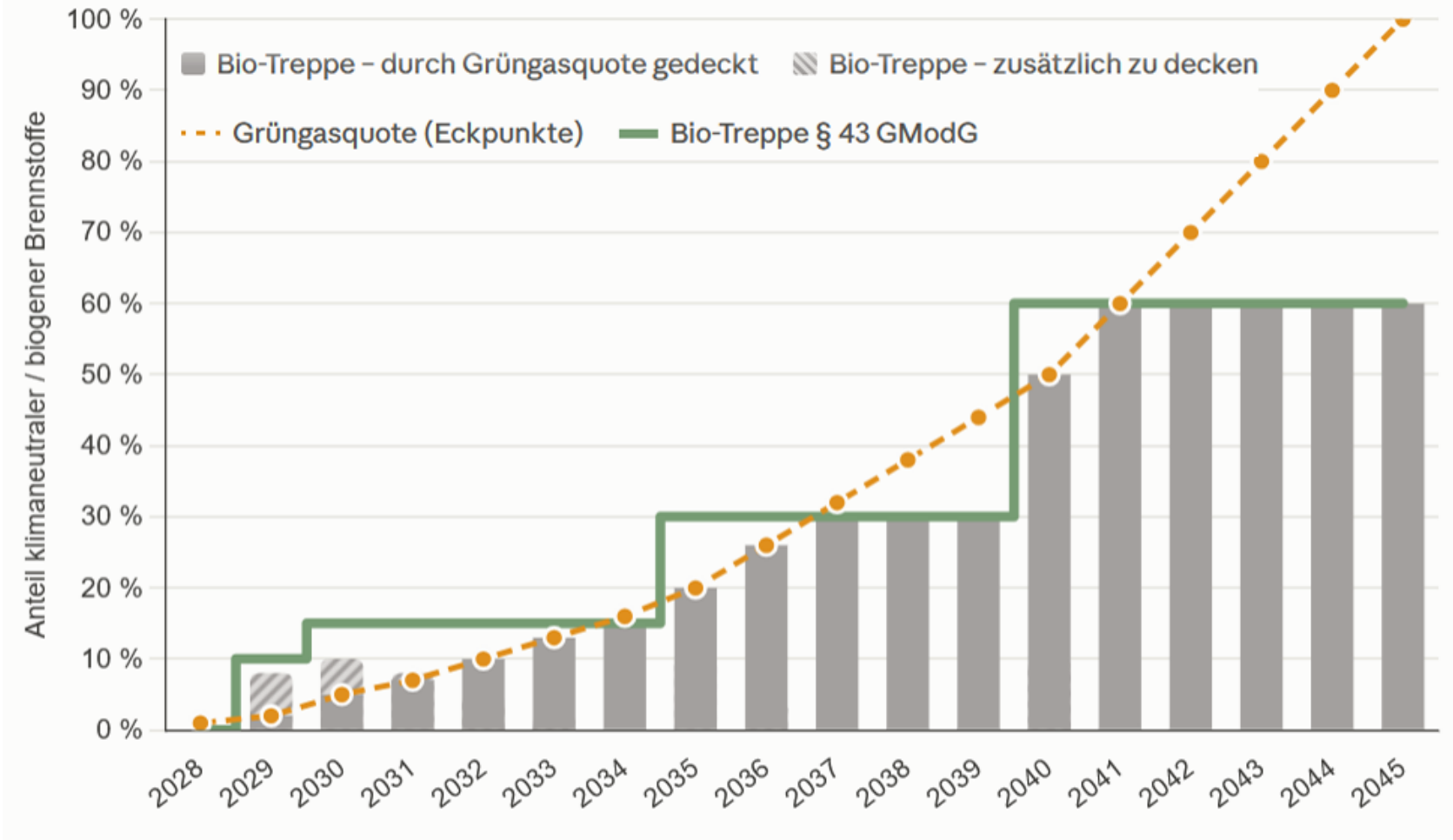
Einbau von Heizungen / Heizkessel vor dem 29. Juli 2026
Grüngas- / Grünheizölquote (GModG § 42a)

Eckpunktepapier zur Grün - Quote aus dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWE) vom 12.10.2026



Einbau von Heizungen / Heizkessel vor dem 29. Juli 2026
Grüngas- / Grünheizölquote (GModG § 42a)

Vergleich Grüngasquote und Bio-Treppe.
Die Quote „übernimmt“ ab 2041.



Das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG) vom 23. Juli 2026 ⇨ Vermieter und Mieter

Beim Einbau einer Gas- oder Ölheizung in Bestandsgebäude teilen sich nach § 5a Abs. 3 Mietende und Vermietende die folgenden Kostenbestandteile hälftig:

- ab dem 1. Januar 2028 das Gas-Netzentgelt sowie die CO2-Kosten für fossile Brennstoffe
- ab dem 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2039 den für die biogenen Brennstoffe anfallenden Preisbestandteil. Die Beteiligung bei den Brennstoffkosten gilt maximal für 30 Prozent des insgesamt verbrauchten Brennstoffs.

Ab 1. Januar 2040 übernimmt der Vermieter nach wie vor maximal 30 Prozent des für die biogenen Brennstoffe anfallenden Preisbestandteils, wobei die Bio-Treppe ab dann einen Pflichtanteil biogener Brennstoffe von 60 % vorsieht.

Gas- und Ölheizungen in Neubauten

Auch bei Neubauten, bei denen die Bio-Treppe zur Anwendung kommt, werden diese Kosten hälftig geteilt, sofern die Wohnungen bis zum 31.12.2029 erstmals genutzt werden (§ 5b CO2KostAufG). Wurde der Bauantrag bereits vor dem 13. Mai 2026 (Kabinettsbeschluss) gestellt, gelten die Regelungen zur hälftigen Kostenaufteilung nicht.

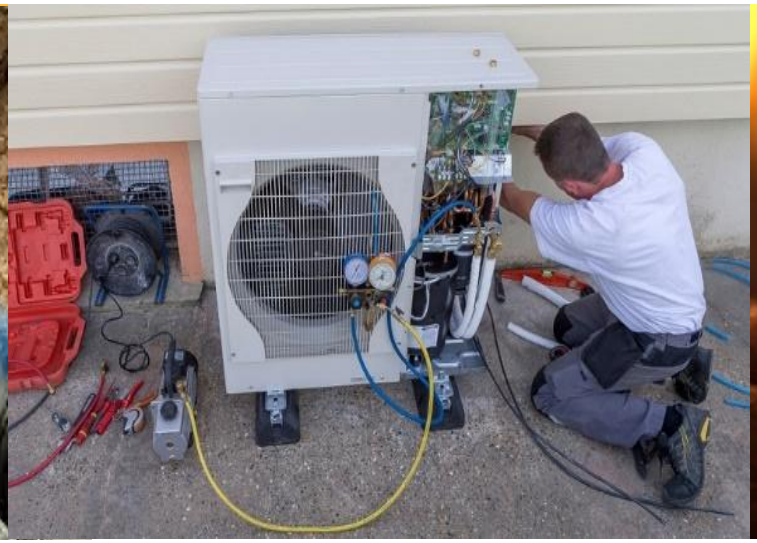
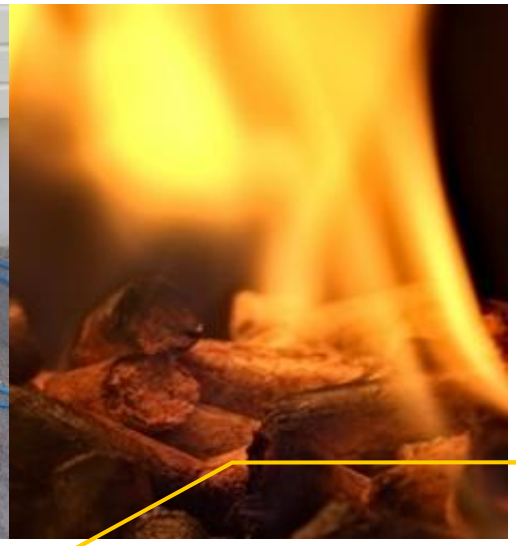
Artikel 2 (Inkrafttreten am 1. Januar 2027)
Änderung des Gebäudemodernisierungsesetz
§ 106 Solarenergie in Gebäuden (Solarthermie oder PV)

(1) Ein zu errichtendes Gebäude ist so zu konzipieren, dass sein Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird, um die kosteneffiziente Installation von Solartechnologien nach Maßgabe von Absatz 2 zu ermöglichen.

(2) Eine Solarenergieanlage ist zu errichten

1. ab dem 1. Januar 2027 auf einem zu errichtenden öffentlichen Nichtwohngebäude und auf einem neuen Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern,
2. ab dem 1. Januar 2028
 a) auf einem bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 2 000 Quadratmetern,
 b) auf einem bestehenden Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 500 Quadratmetern, wenn Änderungen im Sinne des § 36 ausgeführt und unter Anwendung des § 38 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 38 Absatz 3 durchgeführt werden,
3. ab dem 1. Januar 2029 auf einem bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern,
4. ab dem 1. Januar 2030
 a) auf einem neuen Wohngebäude,
 b) auf einem neuen überdachten Parkplatz, der physisch an ein Gebäude angrenzt,
5. ab dem 1. Januar 2031 auf einem bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern.

Die Maßgabe nach Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Errichtung einer Solarenergieanlage technisch unmöglich, funktional nicht realisierbar, wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG - EM)

STRUKTUR DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)



© Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023

BAFA / KFW, Merkblatt Zuschuss 458 Privat / WG
Stand 24.09.2026, 12 Seiten

Merkblatt
Zuschuss Nr. 458

Bank aus Verantwortung

BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude

Gültig ab 24.09.2026

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die KfW fördert im Rahmen der "BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude" den Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und den Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz in Deutschland zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Förderziel

Ziel dieser Förderung ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme in Deutschland gesteigert und die Treibhausgas (THG)-Emissionen in Gebäuden gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus Stufe durch die geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.

BAFA Reform BEG EM – Überblick Wärmeerzeugung
Stand 25.09.2026

sanitär heizung klima

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BEG EM Richtlinie 5.3: Anlagen zur Wärmeerzeugung (Gebäudenetze)

- **Anpassung des Einkommensbonus mit Familienzuschlag**
- **Streichung des Effizienzbonus für Wärmepumpen und des Emissionsminderungszuschlags für Biomasseanlagen**
- **Schrittweise Reduzierung der Höchstgrenzen förderfähiger Ausgaben in WG und NWG**
- **Schrittweise Reduzierung des Klimageschwindigkeitsbonus**
- **Anpassung der Emissionsgrenzwerte bei Biomasseanlagen**
- **Berücksichtigung der Anschlusspflicht an ein Wärmenetz (dann keine Förderung von Einzelheizungen)**
- **Start vsl. Mitte 2027: Absenkung der Basisförderung für Wärmepumpen auf 15% bei gleichzeitiger Einführung eines +15% Wertschöpfungs-Bonus für Wärmepumpen mit Ursprung in der Union**
 - → *Wird über die BAFA-Listung der Wärmeerzeuger umgesetzt*
 - → *Wärmeerzeugerportal unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Waermeerzeuger_Portal/waermeerzeuger_portal_node.html*

BAFA Reform BEG EM – Überblick Wärmeerzeugung
Stand 25.09.2026

GRUNDFÖRDERUNG

Für die neue **Pelletheizung**
oder **Wärmepumpe**

30 %

KLIMA-GESCHWINDIGKEITS-BONUS

- für selbstnutzende Eigentümer
- beim Austausch alter Öl-, Gas- und anderer fossiler Heizungen
- Reduzierung um 4 %-Punkte jeweils zum 01.02. und 01.08.

16 %

EINKOMMENSBONUS

ZU VERSTEUERNDES HAUSHALTSEINKOMMEN	BONUS
bis 30.000 €	40 %
30.001 – 40.000 €	30 %
40.001 – 50.000 €	10 %

Bei mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt reduziert sich das anzusetzende Einkonmen um 10.000 €.

(Bild: ÖkoFEN, Mickhausen)

Förderoptionen









BEG







Grundförderung

Grundförderung (Zuschuss)	30%

Σ

Die Grundförderung von **30%** der förderfähigen Kosten gilt für alle förderfähigen Heizungsanlagen

Ab 01.Januar 2027 **sinkt die Grundförderung** für elektrisch angetriebene **Wärmepumpen** auf **15%**. Gleichzeitig wird für Wärmepumpen, die "ihren Ursprung in der **Union** haben" ein **Wertschöpfungsbonus von 15%** eingeführt.

Degression förderfähige Kosten ab 01.02.2027
Vorteil bei Förderantrag bis 31.01.2027

	Förderfähige Kosten
21.07.2026 – 31.01.2027	28.000 €
01.02.2027 – 31.07.2027	27.250 €
01.08.2027 – 31.01.2028	26.500 €
01.02.2028 – 31.07.2028	25.750 €
01.08.2028 – 31.01.2029	25.000 €
01.02.2029 – 31.07.2029	24.250 €
01.08.2029 – 31.01.2030	23.500 €
01.02.2030 – 31.07.2030	22.750 €
ab 01.08.2030	22.000 €

6.000 € weniger als bis 31.01.2027

Degression ab 01.08.2030: 6000 € bei 30% ⇨ 1.800€, sofort Förderantrag stellen!

Degression Klimageschwindigkeitsbonus ab 01.02.2027
Vorteil bei Förderantrag bis 31.01.2027

	Förderfähige Kosten	Bonus
21.07.2026 – 31.01.2027	28.000 €	16%
01.02.2027 – 31.07.2027	27.250 €	12%
01.08.2027 – 31.01.2028	26.500 €	8%
01.02.2028 – 31.07.2028	25.750 €	4%
01.08.2028 – 31.01.2029	25.000 €	
01.02.2029 – 31.07.2029	24.250 €	
01.08.2029 – 31.01.2030	23.500 €	
01.02.2030 – 31.07.2030	22.750 €	
ab 01.08.2030	22.000 €	

Ab 01.08.2028:
16% von
28.000 € =
4.480 € weniger
als bis 31.01.2027

Degression ab 01.08.2030: 1.800 € + 4.480 € = 6.280 €, zeitnah Förderantrag stellen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern